

## AMTLICHER TEIL

### Schulanfangsaktion 2011

*Gem. RdErl. d. MK, MW und MI v. 28.4.2011 – 34.4 - 81 609/5*

Die Schulanfangsaktion im Jahr 2011 setzt das als langfristige Kampagne konzipierte Projekt „Kleine Füße“ unter Beibehaltung der bisherigen Bausteine „Schulwegplan“ und „Bus auf Füßen“ fort. Die Schulanfangsaktion hat vorrangig präventiven Charakter. Sie will sowohl die Erstklässler und deren Eltern aber auch die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer ansprechen.

1. Die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer können mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit für die mit dem Schulanfang verbundenen Gefahren sensibilisiert werden. Sowohl die Auftaktveranstaltung als auch die vorbereitenden Aktionen der Kooperationspartner auf regionaler Ebene sind insoweit ein wichtiger Bestandteil der Aufklärungskampagne.

1.1 Das diesjährige Schwerpunktthema steht unter dem Motto „Zur Schule – möglichst zu Fuß“ und betont erneut die Rolle der Eltern als Vorbilder für ein sicherheitsorientiertes Verkehrsverhalten. Die Eltern sollen motiviert werden, den Schulweg mit ihren Kindern anhand eines Schulwegplans einzüben, die Kinder während der ersten Schultage auf dem Schulweg zu begleiten oder einen „Bus auf Füßen“ zu organisieren. Bereits im zeitlichen Vorfeld des Schulbeginns, insbesondere auf den vorbereitenden Elternabenden in Kindergärten und Schulen, sollen die Personensorgeberechtigten für den mit der selbstständigen Bewältigung des Schulwegs verbundenen Kompetenzerwerb der Erstklässlerinnen und Erstklässler und die – durch ein angepasstes eigenes defensives, partnerschaftliches Verkehrsverhalten – zu erzielenden Sicherheitsgewinne sensibilisiert werden. Dazu steht ein „Elternbrief“ mit allgemeinen Hinweisen zur Verfügung, der je nach örtlicher Situation und Bedarf um Anlagen zu den Themen „Sicher zu Fuß zur Schule“, „Sicher mit dem Bus zur Schule“ und „Sicher mit dem Auto zur Schule“ ergänzt werden kann.

Die Verkehrssicherheitsberaterinnen und -berater der Polizei werden gebeten, die Schulen bei den vorbereitenden Elternabenden zu unterstützen.

Der „Elternbrief“ steht als schwarz/weiß-PDF-Dokument in mehreren Sprachen auf der Seite [www.landesschulbehoerde-](http://www.landesschulbehoerde-)

[niedersachsen.de](http://niedersachsen.de) im Materialbereich des Niedersächsischen Bildungsservers NiBiS [www.nibis.de](http://www.nibis.de), im AFS-Konto der Verkehrssicherheitsberater sowie im Informationssystem-Intranet (ISI) zum Download zur Verfügung.

1.2 Die inhaltlich aktualisierten Kampagnenmaterialien (Faltblatt [Flyer], Plakat) weisen auf die mit dem Schulanfang verbundenen Verkehrsgefahren hin.

1.2.1 Der Flyer wendet sich vorrangig an die Eltern sowie die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und gibt Hinweise zum sicherheitsfördernden Verhalten gegenüber Kindern im Straßenverkehr. Er steht in ausreichender Stückzahl zur Verfügung und kann zur Unterstützung einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit dienen.

1.2.2 Die Plakate sind im Format DIN A3 ausgeführt und sprechen ebenfalls vorrangig die Eltern und die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer an.

1.2.3 Zu der Aktion wird ein Malheft als Download im NiBiS unter <http://www.nibis.de> angeboten. Das Heft illustriert unter Verwendung der Sympathiefigur „Matze“ in vier kurzen Bilder Geschichten jeweils verkehrssicherheitsbezogene Themen rund um den Schulweg und ist zur unterrichtsbegleitenden Verkehrssicherheitsarbeit geeignet.

2. Neben den Maßnahmen mit vorrangig appellativem Charakter umfasst das Aktionsprogramm eine Reihe wirkungsvoller Instrumente zur sicheren Gestaltung des Schulwegs:

2.1 Wie in den Vorjahren sollen an geeigneten Örtlichkeiten im Verlauf des Schulwegs gelbe Farbmarkierungen in Form von kleinen Füßen aufgebracht werden, um Kinder gezielt zu gefahrenreduzierten Querungsstellen zu leiten. Die Markierungen sollen eine Länge von wenigen Metern nicht überschreiten und dürfen grundsätzlich nicht auf Fahrbahnen und Radwegen angelegt werden. An Querungsstellen sollen die „Kleinen Füße“ in geschlossener Stellung in Höhe der Randsteine aufgebracht werden.

Durch die Markierungen erfahren die pädagogischen Maßnahmen zum Erlernen des Schulwegs eine wirkungsvolle Unterstützung. Sollte aufgrund der Entfernung zwischen Schule und Elternhaus der Weg nicht zu Fuß zurückgelegt werden kön-

nen, stellt die Fahrt mit dem Bus eine gute Alternative zum Privat-PKW dar. Statistisch gesehen ist die Fahrt mit dem Bus sicherer als die mit anderen Verkehrsmitteln. Hinweise zum sicheren Verhalten an Haltestellen sowie beim Ein- und Aussteigen sind unter [www.lernwerkstadt.de/schulbus.html](http://www.lernwerkstadt.de/schulbus.html) abrufbar.

2.2 Schulwegpläne stellen eine besonders geeignete Möglichkeit zur weiteren Erhöhung der Sicherheit auf dem Schulweg dar. In Schulwegplänen werden sowohl gefahrenreduzierte Wege als auch gefahrenträchtige Stellen dargestellt. Die Vorarbeiten für das Aktionsprogramm „Kleine Füße“ sind insbesondere im Bereich der Verkehrsraumanalyse weitgehend identisch mit denen zur Erstellung eines Schulwegplans. Die Erarbeitung eines Schulwegplanes im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm „Kleine Füße“ ist daher sowohl unter arbeitsökonomischen als auch didaktischen Gesichtspunkten überaus sinnvoll. So gewährleistet die parallele Verwendung der gelben Fußstapfen sowohl in einem Schulwegplan als auch in der Verkehrswirklichkeit eine einheitliche und einprägsame Symbolsprache.

Praktische Gestaltungs- und Arbeitshinweise zur aufwandschonenden Erstellung eines Schulwegplans mittels des GIS-gestützten Internetprogramms „SchulwegPlaner“ finden sich auf der Internetseite [www.schulwegplaner.de](http://www.schulwegplaner.de). Mit Hilfe dieses EDV-Programms können Schulwegpläne in einem selbsterklärenden Verfahren mit vergleichsweise geringem Aufwand, z. B. durch Eltern von Schulkindern mittels eines handelsüblichen PC inkl. Internetverbindung erstellt werden.

Weitere allgemeine Hinweise zum Thema Schulwegpläne finden sich u. a. unter [www.landesverkehrswacht.de/angebotelkinder-und-elternschulwegplan.html](http://www.landesverkehrswacht.de/angebotelkinder-und-elternschulwegplan.html) und <http://www.udv.de/verkehrsverhalten-und-paedagogik/schulwegsicherung/schulweg-zu-fuss/>.

2.3 An gefahrenträchtigen Querungsstellen können Schüler- und Elternlotsen als Verkehrshelfer eingesetzt werden. Hinweise finden sich unter [www.landesverkehrswacht.de](http://www.landesverkehrswacht.de).

2.4 Eine gute Alternative zu der vielfach praktizierten Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Auto stellt das Modell „Bus auf Füßen“ (Walking Bus) dar.

Dabei legen Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen den Schulweg gemeinsam zurück. Schulkinder können sich dem „Bus auf Füßen“ an bedarfsgerecht festgelegten „Haltestellen“ anschließen und so den Schulweg in einem sicherheitsfördernden Rahmen absolvieren. Beispiele für die praktische Gestaltung des Modells des „Bus auf Füßen“ finden sich unter [www.walkingbus.de](http://www.walkingbus.de) oder [www.schulexpress.de/index.htm](http://www.schulexpress.de/index.htm).

2.5 Eine Kombination der oben beschriebenen Maßnahmen kann die Sicherheit der Schulanfängerinnen und Schulanfänger auf ihrem Schulweg deutlich steigern.

Die Verkehrsbehörden und die Polizei werden gebeten, entsprechende Initiativen von Grundschulen oder Elternvertretungen (örtliche Initiativen) zu unterstützen.

3. Sonstige Maßnahmen und Hinweise:

3.1 Die zentrale Auftaktveranstaltung findet am Montag, den 15.8.2011 unter Beteiligung von Herrn Minister Dr. Althausmann statt.

3.2 Die als Symbol für die Schulanfangsaktion „Kleine Füße“ eingeführte Sympathiefigur „Matze, das Zebra mit den gelben Füßen“ wird im Rahmen der Auftaktveranstaltung durch

kostümierte Personen in Lebensgröße dargestellt. „Matze“ soll als Identifikationsfigur das sichere Verhalten im Straßenverkehr gegenüber den Medien verdeutlichen.

3.3 Die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege werden um ihr Einverständnis mit der Aufbringung der Markierungen der „Kleinen Füße“ auf diesen Wegen gebeten.

3.4 Die zum Aufbringen der „Kleinen Füße“ auf die Gehwege erforderlichen Schablonen sind bei den Schulen bereits aus den letztjährigen Aktionen vorhanden.

Das zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes erforderliche gelbe Markierungsspray ist von den Schulen auf eigene Kosten zu beschaffen.

3.5 Die Materialzusammenstellung unterstützt die Gestaltung individueller, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmter Verkehrssicherheitsaktionen. Schulen und Polizei werden gebeten, vor Schulbeginn und in den darauf folgenden Wochen Verkehrssicherheitsaktionen durchzuführen und dabei auch eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Integration der Polizeipuppenbühnen in den Programmablauf regionaler Verkehrssicherheitsaktionen bietet sich besonders an.

3.6 Die Aktionsplakate und Flyer werden der Koordinierungsstelle für polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit in Niedersachsen übersandt. Die Koordinierungsstelle gewährleistet deren Verteilung an die Polizeieinspektionen.

3.7 Die Polizeibehörden werden gebeten, dem MI zum 15.11.2011 kurze Erfahrungsberichte im Hinblick auf die im Jahre 2012 durchzuführende Schulanfangsaktion zu übersenden.

## Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen; Auswahlverfahren

*RdErl. d. MK v. 12.5.2011, 15 – 84002 - VORIS 22410 -*

Bezug: Erlass vom 4.4.2005 – 34-84 002 – (n.v.)  
RdErl. d. MK vom 29.11.2005 – 34-84002 (SVBl. 2005, S. 618) – VORIS 22410

### 1. Ausschreibung

Einstellungen von Lehrkräften an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen erfolgen auf Stellen, die das Land Niedersachsen bereitstellt.

Das Niedersächsische Kultusministerium gibt die Stellen für die einzelnen Lehrämter mit den benötigten beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen bzw. Unterrichtsfächern und ggf. zusätzlichen Anforderungen sowie die einzelnen Ausschreibungen bekannt.

### 2. Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Verfahren mit anschließender Übersendung des Bewerbungsbogens und der Bewerbungsunterlagen durch die Bewerberinnen und Bewerber an die zuständigen Dienststellen. Der Ablauf der Bewerbungsverfahren wird gesondert durch Erlasse geregelt.

### 3. Auswahlverfahren

Unter den geeigneten und bewerbungsfähigen Bewerberinnen und Bewerbern, die sich für eine Stelle beworben haben, ist die

unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung § 9 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) am besten geeignete Bewerberin oder der am besten geeignete Bewerber auszuwählen.

Bei Stellen, für die die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung bei der Schule liegen, entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter über die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle.

Bei Stellen, bei denen die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde liegen, entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Dezernentin oder bestimmter Dezernent der Niedersächsischen Landesschulbehörde über die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Das Auswahlverfahren kann durch die Niedersächsische Landesschulbehörde auf die Schulen übertragen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich bei der Durchführung des Auswahlverfahrens beraten lassen. Die ausschließliche Durchführung des Auswahlverfahrens durch die Niedersächsische Landesschulbehörde ist möglich.

#### 4. Stellen-Bewerber-Liste

Grundlage für die Durchführung des Auswahlverfahrens und einer rechtmäßigen Auswahlentscheidung ist die automatisiert erstellte Stellen-Bewerber-Liste, die kurzfristig nach Bewerbungsschluss den allgemein bildenden Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und den berufsbildenden Schulen vom Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) zur Verfügung gestellt wird.

Für die Aufnahme der Bewerbung in die Stellen-Bewerber-Liste ist erforderlich, dass durch die Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen der Stelle erfüllt werden, d. h. dass

- die berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtung, die Lehrbefähigungsfächer oder nachrangige Bewerbungsfächer vollständig mit den bekannt gegebenen Fächern bzw. Fachrichtungen übereinstimmen und
- der Nachweis über die ggf. zusätzlich als erforderlich festgelegte auswahlrelevante Anforderung erfolgt ist und
- die Bewerbung für die Stelle fristgerecht erfolgt ist.

Die Reihenfolge der Bewerbungen auf der Stellen-Bewerber-Liste erfolgt entsprechend dem Grad der Übereinstimmung des Lehramtes, der Fächer (Unterrichtsfächer, berufliche und sonderpädagogische Fachrichtungen, Ausbildungsschwerpunkte) und der ggf. erforderlichen Zusatzqualifikationen mit den Anforderungen der bekannt gegebenen Stelle. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt eine Aufstellung einer Rangfolge nach Bewerbernote. Die Bewerbernote ergibt sich als im Verhältnis 1 : 3 gewichteten Mittels von zwei Noten

$$[1. \text{ Note} + (3 \times 2. \text{ Note})] / 4 .$$

Die 1. Note ist die Abschlussgesamtnote des Studienganges, der zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst geführt hat, die 2. Note ist die Note der Staatsprüfung im Vorbereitungsdienst.

Da bei der Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen, vorrangig zu berücksichtigen sind, werden die Bewerbungen ohne vorliegende Note der Staatsprüfung innerhalb der Gruppen jeweils am Ende genannt.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt bei Vorlage der Stellen-Bewerber-Liste fest, welche Bewerbungen fristgerecht eingegangen sind. Sind vorliegende, fristgerecht eingegangene Bewerbungen nicht auf der Stellen-Bewerber-Liste enthalten, so ist Rücksprache mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder dem LSKN zu halten.

Es dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren einbezogen werden, deren Bewerbungen in die Stellen-Bewerber-Liste aufgenommen wurden.

Soweit schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen unter den Bewerberinnen und Bewerbern in der Stellen-Bewerber-Liste aufgenommen sind, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter hierüber umgehend die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie den Schulpersonalrat zu unterrichten (§ 81 Abs. 1 Satz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Der festgestellte Grad der Behinderung ist der Stellen-Bewerber-Liste zu entnehmen.

#### 5. Auswahlkommission

Zur Beratung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Auswahlkommission einrichten.

Der Auswahlkommission sollte dann neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter angehören

- a) von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmende Funktionsstelleninhaber oder Lehrkräfte, die die Fachkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf die ausgeschriebenen Fächer bzw. sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen beurteilen können,
- b) ein Mitglied des Schulpersonalrats, auch wenn bereits ein nach Buchst. a für die Auswahlkommission ernanntes Mitglied zugleich Mitglied des Schulpersonalrats ist,
- c) die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, sofern sich Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben (§ 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und
- d) die Gleichstellungsbeauftragte der Schule oder, wenn die Schule zulässigerweise keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt hat, die bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für den Schulbereich bestellte Gleichstellungsbeauftragte (§§ 20, 19 Abs. 3 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG)).

In den Fällen, in denen die dienstrechtliche Befugnis für die Einstellung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde liegt, ist darüber hinaus auch einem Mitglied des Schulbezirkspersonalrats (§ 60 Abs. 3 Nr. 2 NPersVG), der bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für den Schulbereich bestellten Gleichstellungsbeauftragten (§ 20 Abs. 4 Satz 3 NGG) und der Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX) Gelegenheit zur Teilnahme an dem Gespräch zu geben.

Frauen und Männer sollen jeweils mit mindestens einem Mitglied vertreten sein (§ 8 Abs. 1 NGG). Auf das Mitwirkungsverbot gem. § 41 NSchG wird hingewiesen.

Die Beratungen der Auswahlkommission sind vertraulich.

## 6. Auswahlgespräche

Grundlage einer Auswahlentscheidung ist ein Auswahlgespräch. Bei der Einladung zu einem Auswahlgespräch ist die Rangfolge der Stellen-Bewerber-Liste zu berücksichtigen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt zu den Auswahlgesprächen ein. In den Einladungen ist darauf hinzuweisen, dass Reisekosten grundsätzlich nicht erstattet werden.

Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Auswahlkommission gebildet hat, schlägt diese der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor, welche Bewerberinnen und Bewerber eine Einladung zu einem Auswahlgespräch erhalten und führt das Auswahlgespräch unter Leitung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Eine Vorauswahl kann erst nach Sichtung aller vorliegenden Bewerbungen erfolgen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NGG sollen bei der Besetzung von Stellen in Bereichen (d. h. Besoldungs- oder Entgeltgruppen), in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, mindestens zur Hälfte Personen dieses Geschlechts, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Mindestvoraussetzungen erfüllen, in die engere Wahl einbezogen und zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber oder ihnen gleichgestellte Menschen sind grundsätzlich einzuladen; eine Einladung ist unter Beteiligung der für die Schule zuständigen Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 95 Abs. 2 SGB IX) lediglich entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 82 Satz 2 und 3 SGB IX). Eine schlechtere Bewerbernote begründet noch keine Nichteignung.

Die Auswahlgespräche haben das Ziel, einen persönlichen Eindruck von den Bewerberinnen und Bewerbern zu gewinnen und festzustellen, ob sie aufgrund der für die Besetzung der Stelle vorgegebenen Auswahlkriterien und des festgelegten Anforderungsprofils für die Schule geeignet sind. Zur Wahrung der Chancengleichheit legt die Schulleiterin oder der Schulleiter vor den Auswahlgesprächen Ablauf und Themen fest.

Unzulässig sind Fragen nach der Familienplanung (z. B. Bestehen einer Schwangerschaft) und der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit (§ 12 Abs. 2 NGG). Auch zum künftigen Beschäftigungsumfang dürfen im Rahmen des Auswahlgesprächs keine Fragen gestellt werden, da eine Reduzierung der Arbeitszeit aus familiären Gründen gemäß § 62 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) möglich ist. Unzulässig sind ebenso Fragen nach Partei- und Gewerkschaftszugehörigkeit sowie nach der Religionszugehörigkeit, es sei denn, die zu besetzende Stelle ist konfessionsbezogen ausgeschrieben.

Bei einer im Auslandsschuldienst befindlichen Lehrkraft kann ein Auswahlgespräch auch mittels Internetübertragung durchgeführt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche erforderliche Gremien (Auswahlkommission, zuständige Interessenvertretungen nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG), dem SGB IX sowie dem NGG) am Auswahlgespräch beteiligt sind. Dieses Gespräch muss aufgrund der technischen Anforderungen nicht zwingend in den Räumen der Schule stattfinden. Vertraulichkeit muss jedoch gewährleistet sein. Derartige Gesprächssituationen sollten auf einen sehr engen Bewerberkreis beschränkt sein, denen eine Anreise zum persönlichen Gespräch nicht zu-zumuten ist (z. B. nichteuropäisches Ausland). Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, deren Reiseunfähigkeit ärztlich bestätigt wurde.

Über den Verlauf jedes Gesprächs ist ein Protokoll zu führen.

## 7. Auswahlentscheidung

Bei der Auswahlentscheidung sind neben dem Nachweis der Lehrbefähigungen weitere Eignungskriterien der Bewerberinnen und Bewerber auch im Hinblick auf die Bedingungen an der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist, zu berücksichtigen.

Die personenbezogene Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und die fachliche Leistung und Befähigung für die Erteilung von Unterricht werden durch die Prüfungszeugnisse als Nachweis erbracht. Insofern stellt die Bewerbernote das wesentliche Auswahlkriterium dar.

Zu den auf die Person bezogenen Eignungskriterien gehören neben der Bewerbernote u. a.:

- Übereinstimmung des Lehramts und der Lehrbefähigungsfächer, bzw. sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtung (ggf. auch der geforderten erwünschten oder erforderlichen Zusatzqualifikationen) mit den bekannt gegebenen Anforderungen der Stelle,
- Unterrichtstätigkeit von mindestens einem halben Jahr und die dabei erbrachten Leistungen,
- abgeschlossene zusätzliche Studiengänge sowie
- abgeschlossene andere Berufsausbildungen, mindestens zweijährige berufliche Erfahrungen oder sonstige Tätigkeiten, die für die Arbeit in der Schule förderlich sind.

Bezogen auf die besondere Situation der Schule können u. a. folgende Einstellungskriterien maßgeblich sein:

- Fortführung von an dieser Schule bereits erteiltem Unterricht,
- Stärkung der Kontinuität der Arbeit der Schule sowie
- Erfüllung besonderer Aufgaben in der Schule außerhalb des Fachunterrichts, auf § 13 Abs. 3 NGG wird hingewiesen.

Über die Gewichtung der verschiedenen Einstellungskriterien ist nach sorgfältiger Prüfung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Stelle zu entscheiden. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen sind bei gleicher Eignung bevorzugt einzustellen (vgl. Nr. 3 der Richtlinien zur Gleichberechtigung und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 9.11.2004, Nds. MBl. S. 783).

Die im Gleichstellungsplan zum Abbau von Unterrepräsentanz festgelegten Zielvorgaben in Vomhundertsätzen, bezogen auf den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in den jeweiligen Bereichen, müssen bei der Einstellung beachtet werden (§ 16 Abs. 1 NGG). Ist die o. g. Zielvorgabe erreicht und besteht in einem Bereich der Schule gleichwohl noch eine Unterrepräsentanz eines Geschlechts (Frauen- oder Männeranteil in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe unter 45 vom Hundert, § 3 Abs. 3 und 4 NGG), gilt § 13 Abs. 5 NGG.

Die Auswahlentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter holt zu ihrer bzw. seiner Einstellungsentscheidung die Zustimmung des Schulpersonalrates gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 65 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 NPersVG ein und beteiligt die für die Schule zuständige Gleichstellungsbeauftragte (§ 20 ggf. i. V. m. § 19 Abs. 3 NGG) sowie die für die Schule zuständige Vertrauensperson der Schwerbehinderten, sofern sich Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben (§ 95 Abs. 2 SGB IX).

In den Fällen, in denen die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde liegen und der Schule die Durchführung des Auswahlverfahrens übertragen wurde, übermittelt die Schule den Auswahlvorschlag mit der Stellen-Bewerber-Liste, den Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, den Niederschriften und den Stellungnahmen der beteiligten Interessenvertretungen zur Entscheidung über die Stellenbesetzung an die Niedersächsische Landesschulbehörde. Diese beteiligt die Interessenvertretungen der Bezirksebene entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an ihrer Auswahlentscheidung.

### 8. Bekanntgabe der Auswahlentscheidung

Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber ist unverzüglich von der Auswahlentscheidung in Kenntnis zu setzen. Das Stellenangebot ist unter dem Vorbehalt der nochmaligen Überprüfung der Bewerbungsfähigkeit auf die ausgeschriebene Stelle und der noch ausstehenden oder andauernden interessenvertretungsrechtlichen Beteiligungen zu unterbreiten. Der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber ist ein angemessener Zeitraum zur Entscheidung über die Annahme der angebotenen Stelle einzuräumen. Eine schriftliche Annahme der angebotenen Stelle (per Brief, Fax oder E-Mail) ist anzufordern. Erst nach Annahme des Angebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist die Stelle im automatisierten Verfahren als „besetzt“ zu kennzeichnen.

Von den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl gekommen sind, wird eine Rangliste der ebenfalls geeigneten Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Sie sind ebenfalls unverzüglich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zu informieren.

Die Bewerbungsunterlagen der nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bei der Schule und sind nach endgültiger Besetzung der Stelle zu vernichten.

Zur Prüfung einer rechtmäßigen Durchführung des Auswahlverfahrens kann die Schule die Auswahlentscheidung mit der Stellen-Bewerber-Liste, den Niederschriften und den Stellungnahmen der beteiligten Interessenvertretungen an die Niedersächsische Landesschulbehörde übersenden. Hat die Niedersächsische Landesschulbehörde Bedenken an der Auswahlentscheidung, so teilt sie diese der Schule zur Überprüfung der Entscheidung mit.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde überprüft im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Zuständigkeit regelmäßig stichprobenartig die Auswahlverfahren und die Auswahlentscheidungen der Schulen.

### 9. Stellenbesetzung

Die Niedersächsische Landesschulbehörde übernimmt nach Annahme des Stellenangebots durch die ausgewählte Lehrkraft die Stellenbesetzung in das ADV-Verfahren und kennzeichnet die Besetzung der Stelle.

Nach Annahme eines Stellenangebots kann eine ausgewählte Lehrkraft zum gleichen Einstellungstermin eines Einstellungsverfahrens an allgemein bildenden Schulen bzw. zu Einstellungsterminen innerhalb eines Kalenderjahres für die Einstellung an berufsbildenden Schulen nicht mehr für andere Einstellungen ausgewählt werden. Kann die ausgewählte Lehrkraft nicht für eine Einstellung vorgesehen werden (Absage, fehlerhafte Auswahl) muss unter Berücksichtigung der genannten Rangliste und der für die Besetzung der Stelle festgelegten Auswahlkriterien dort erneut entschieden werden.

### 10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 12.5.2011 in Kraft. Die Bezugerlasse treten mit Ablauf des 11.5.2011 außer Kraft.

## Berichtigung

Beim RdErl. des MK „Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 15.8.2011 und Unterrichtsversorgung zum 1. Schulhalbjahr des Schuljahrs 2011/2012“ vom 31.3.2011 (SVBl. 5/2011, S. 146) ist die VORIS-Nummer zu streichen.

**Bekanntmachungen  
des Niedersächsischen Landesinstituts  
für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

### Neue Kurse im Programm des NLQ

#### Kompetenzorientierter kommunikativer Englischunterricht in der Grundschule

Das NLQ plant eine Wiederholung der Fortbildungsreihe mit vier je zweitägigen Veranstaltungen, zu Grundlagen für kompetenzorientierten Englischunterricht im Primarbereich.

#### Zielgruppe

Vorwiegend Grundschullehrkräfte, die keine Fakultas für Englisch besitzen, das Fach aber unterrichten möchten (müssen) und/oder ihre didaktisch-methodischen Kenntnisse aktualisieren wollen.

#### Ziele

Die Veranstaltungsfolge vermittelt unterrichtspraktische Prinzipien des frühen Englischunterrichts in Theorie und Praxis. In einer Mischung aus Präsenzveranstaltungen sowie gemeinsamen (und gegenseitigen) Hospitationen werden folgende Themenschwerpunkte erarbeitet und praktisch erprobt:

- Grundlagen der Fremdsprachenarbeit an Grundschulen
- Funktionieren des Sprachenlernens
- Curriculare Rahmenbedingungen
- Die kommunikativen Fertigkeiten (Hör-/Hör-Sehverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben)
- Interkulturelles Lernen
- Language awareness
- Arbeit mit Wortfeldern
- Songs, Rhymes, Games im Fremdsprachenunterricht
- Storytelling und szenisches Spiel im Fremdsprachenunterricht
- Handlungsorientiertes Sprachhandeln (task-based teaching)
- Evaluation – Das Sprachenportfolio
- Medieneinsatz
- Differenzierung
- Storyline-approach
- Sprachtraining

Eine persönliche Anmeldung erfolgt nur für die erste Veranstaltung. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmenden zur Teilnahme an allen vier Veranstaltungsfolgen.

#### Geplante Termine der Einzelveranstaltungen

1. 9. bis 10.9.2011, 11.36.67 (Kurs I),  
Hotel Ramada Britannia, Laatzen
2. 7. bis 8.10.2011, 11.40.69 (Kurs II),  
Hotel Ramada Britannia, Laatzen
3. 11. bis 12.11.2011, 11.45.68 (Kurs III),  
Hotel Ramada Europa, Hannover
4. 25. bis 26.11.2011, 11.47.64 (Kurs IV),  
Hotel Ramada Europa, Hannover

#### Kosten

Die Veranstaltungskosten sowie die Fahrtkosten werden übernommen.

#### Anmeldung und Kontakt

Veranstaltungsnummer der **ersten** Veranstaltung: 11.36.67

Anmeldeschluss: 12.8.2011

Online-Anmeldung unter:

<https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=47823>

Leitung: Jens Bolhöfer

**Ansprechpartner im NLQ:** Jens Bolhöfer, Tel.: 05121 16952 70,  
E-Mail: [jens.bolhoefer@nlq.niedersachsen.de](mailto:jens.bolhoefer@nlq.niedersachsen.de)

### Neue Veranstaltungen im Programm des NLQ

#### Weiterbildungsmaßnahme:

#### Profil „Technik“ in der Realschule

##### Ziele

Die Maßnahme, die in Zusammenarbeit mit der Universität Hildesheim durchgeführt wird, bereitet auf den Unterrichtseinsatz im Profil Technik in der Realschule und in Realschulzweigen kombinierter Systeme in den Jahrgängen 9 und 10 vor.

##### Inhalte

Die Qualifizierungsmaßnahme beginnt im September 2011 und endet voraussichtlich im September 2012. Sie wird als Qualifizierung mit vier mehrtägigen Präsenzterminen (jeweils drei bis fünf Tage) und internetgestützter Arbeit durchgeführt.

Die Weiterbildung umfasst fachdidaktische und fachpraktische Anteile unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtspraxis. Erster Präsenztermin: 12. bis 14.9.2011.

##### Teilnehmerkreis

Die Maßnahme richtet sich an Lehrkräfte an Realschulen sowie in Realschulzweigen kombinierter Systeme, die sich auf den Unterrichtseinsatz im Profil Technik in der Realschule in den Klassen 9 und 10 vorbereiten wollen.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf 24 begrenzt. Sollten sich mehrere Lehrkräfte einer Schule, an der das Profil angeboten werden soll, bewerben wollen, so ist bei der schulinternen Auswahl der Schulpersonalrat zu beteiligen. Es kann nur eine Lehrkraft teilnehmen, deren Schule bisher noch nicht über eine Techniklehrkraft verfügt. Abgelehnte Lehrkräfte der Veranstaltung 11.03.64 werden bevorzugt berücksichtigt.

Weibliche Lehrkräfte werden bevorzugt. Schwerbehinderte Menschen werden bei Vorlage gleicher Kriterien berücksichtigt. Die Reihenfolge der Anmeldung wird bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt.

#### Veranstaltungskosten/Fahrtkosten

Den Teilnehmenden entstehen keine weiteren Kosten. Reisekosten werden übernommen. Veranstaltungsort ist Hildesheim.

#### Anmeldung und Verpflichtung

Die Online-Anmeldung zu der Weiterbildung erfolgt unter <http://www.vedab.nibis.de>.

Die Veranstaltungsnummer lautet 11.37.64

Mit der Anmeldung erfolgt die Verpflichtung zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Kurses.

**Anmeldeschluss:** 10.7.2011

**Ansprechpartner:** Klaus Trybuhl, Dezernent beim NLQ, Tel.: 05121 1695248, E-Mail: [Klaus.Trybuhl@nlq.niedersachsen.de](mailto:Klaus.Trybuhl@nlq.niedersachsen.de)

### Weiterbildung Physik im Sekundarbereich I für fachfremd Unterrichtende

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Physik und Technik der Stiftung Universität Hildesheim bietet das NLQ 25 Lehrkräften im Sekundarbereich I die Möglichkeit, ein Zertifikat über die Befähigung zur Erteilung von Physikunterricht im Sekundarbereich I zu erwerben.

#### Ziele

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, sich auf der Grundlage allgemeiner pädagogischer Kenntnisse und Erfahrungen mit fachdidaktischen, methodischen und experimentellen Fragen des Faches auseinanderzusetzen und einen dem Kerncurriculum entsprechenden Unterricht im Sekundarbereich I zu erteilen.

#### Struktur

Die Maßnahme beginnt im September 2011 und endet im Juni 2012. Es finden drei Wochenkurse am Institut für Physik und Technik in Hildesheim statt. Dazwischen sind internetgestützte Arbeitsphasen vorgesehen.

#### Inhalte

Die Weiterbildung vermittelt

- die fachlichen Grundlagen des Kerncurriculums für das Unterrichtsfach Physik
- experimentelle Schulphysik für den Sekundarbereich I
- didaktische und unterrichtspraktische Konzeptionen für den Physikunterricht
- schulrelevante Aspekte der Geschichte der Physik
- schulrelevante Grundlagen zum Verständnis von Theorien und Modell

Folgende thematische Schwerpunkte werden bearbeitet:

- Grundlagen der Mechanik
- Elektrizitätslehre und Magnetismus
- Grundlagen und Anwendungen der Thermodynamik
- Grundlagen der Optik, der Astro- und der Atomphysik
- Messen, Auswerten und Modellbildung in der Physik

### Erwerb des Zertifikats

Die Weiterbildung qualifiziert für die Erteilung von Physikunterricht im Sekundarbereich I. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch ein Zertifikat des NLQ bescheinigt. Neben der aktiven Mitarbeit in den internetgestützten Arbeitsphasen und einer regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzphasen ist für dessen Erwerb die erfolgreiche Teilnahme an einem Abschlusskolloquium erforderlich. Das Zertifikat wird am letzten Veranstaltungstag überreicht.

### Teilnehmerkreis

Die Weiterbildung richtet sich vorrangig an fachfremd unterrichtende Lehrkräfte an Haupt- und Realschulen und an Lehrkräfte anderer Schulformen, die sich auf den Einsatz im Unterricht im Fach Physik im Sekundarbereich I vorbereiten wollen.

### Termine:

Die Präsenzwochen finden in Hildesheim, Institut für Physik und Technik, statt

Woche 1: 10. bis 14.10.2011  
(Veranstaltungsnummer 11.41.63)

Woche 2: 13. bis 17.2.2012 (12.07.61)

Woche 3: 24. bis 28.9.2012  
(12.39.62; mit Abschlusskolloquium)

### Veranstaltungskosten / Fahrtkosten

Für Kursmaterialien zu einzelnen thematischen Schwerpunkten und Experimenten wird ein Eigenbeitrag von jeweils 15,00 Euro pro Woche von der Universität erhoben. Die Mittagmahlzeiten in der Mensa der Universität müssen selbst finanziert werden (bzw. Schulbudget), ebenso die Fahrten zwischen Hotel und Universität.

Reisekosten für eine An- und Abreise sowie Übernachtung und Frühstück sowie Abendessen werden von Amts wegen gewährt.

### Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über die VeDaB: <http://vedab.nibis.de/veran.php?vid=48192>

Sollte die Zahl der Anmeldungen das verfügbare Platzkontingent überschreiten, entscheidet die Nds. Landesschulbehörde unter Beteiligung des Schulbezirkspersonalrats über die Einladung. Auf dieser Grundlage erfolgt die Einladung durch das NLQ.

**Anmeldeschluss:** 15.8.2011

### Einladung

Mit der Akzeptanz der Einladung wird die Verpflichtung zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme eingegangen.

Eine Entpflichtung aus einer laufenden Maßnahme kann nur mit besonderer Begründung und mit Zustimmung des Schulleiters / der Schulleiterin erfolgen. Andernfalls wird die Rückerstattung der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angefallenen Kosten gefordert.

Eine Einladung erfolgt nur einmal für alle drei Wochenkurse.

### Kontakt

Ansprechpartnerin im NLQ:  
Irmela Mohsell; Tel.: 05121 1695-228;  
[irmela.mohsell@nlq.niedersachsen.de](mailto:irmela.mohsell@nlq.niedersachsen.de)

Ansprechpartner im Institut für Physik und Technik:  
Prof. Dr.-Ing.habil. J.R. Böhmer;  
[boehmer@uni-hildesheim.de](mailto:boehmer@uni-hildesheim.de)

### Weiterbildungsmaßnahme „Evangelischer Religionsunterricht im Sekundarbereich I“

#### Ziele

Ziel der Weiterbildungsmaßnahme ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die fachwissenschaftlichen und didaktisch-methodischen Grundkenntnisse zu vermitteln, die einen qualifizierten Unterricht im Fach Evangelische Religion im Sekundarbereich I ermöglichen.

#### Inhalte

Das Curriculum der Maßnahme beinhaltet die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Theologie und des Umgangs mit dem AT und NT im Unterricht sowie die Begegnung mit dem Judentum und dem Islam. An Beispielen aus aktuellen gesellschaftlichen Kontroversen werden Positionen des Christentums zu ethischen Fragen aufgezeigt mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern im evangelischen Religionsunterricht für existentielle Fragen eine Orientierungshilfe geben zu können. Die fachwissenschaftlichen Themen sollten jeweils in Verbindung mit didaktischen Konzepten erarbeitet werden.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vocatio ist ein inhaltlicher wie formaler Teil der Qualifizierungsmaßnahme. Zum Abschluss der ca. 2-jährigen Weiterbildung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch ein Zertifikat des NLQ bescheinigt, dass sie sich in besonderer Weise auf die Aufgabe vorbereitet haben, das Fach Evangelische Religion im Sekundarbereich I zu unterrichten.

Nähere Auskünfte zum Curriculum sind unter der Internetadresse [www.rpi-loccum.de/weiterbildung](http://www.rpi-loccum.de/weiterbildung) zu finden.

#### Teilnehmerkreis

Lehrkräfte im Sekundarbereich I, die das Fach Evangelische Religion unterrichten bzw. unterrichten möchten, ohne dafür die Lehrbefähigung erlangt zu haben. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

#### Kursleitung

Die Kursleitung liegt in der Verantwortung von Herrn Dr. Joachim Jeska und Herrn Dietmar Peter. Die Kurseinheiten werden überwiegend im Religionspädagogischen Institut Loccum stattfinden; damit ist eine Anbindung an die vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen des Hauses gewährleistet.

#### Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung erfolgt ausschließlich online über die Veranstaltungsdatenbank des NLQ, <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=48432>

Veranstaltungsnummer: **12.06.63**

Veranstaltungstermin: 9.2.2012 bis 11.2.2012

Veranstaltungsort: Religionspädagogisches Institut Loccum

Anmeldeschluss: 15.9.2011

Rückfragen bitte richten an Birgit Hantelmann, E-Mail: [birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de](mailto:birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de), Tel.: 05121 1695-260